



1. Vertragsschluss (§ 2 AVBFernwärmeV)

1.1 Der Anschluss eines Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz sowie die Belieferung mit Fernwärme ist unter Verwendung der von der Stadtwerke Ratingen GmbH (fortan: SWR) hierfür zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen. Dem Antrag auf Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz ist die Beschreibung des auf dem Grundstück zu versorgenden Anwesens mit Art und Anzahl der einzelnen Verbrauchsstellen, eine Grundrisszeichnung des Kellergeschosses sowie eines amtlichen Lageplans des Grundstückes mit maßgerechter Eintragung des Anwesens beizufügen.

1.2 Der Netzanschlussvertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen; in Ausnahmefällen kann der Netzanschlussvertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigter, Nießbraucher) abgeschlossen werden. Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Netzanschlussvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Netzanschlussvertrag für die Wohnungseigentümer mit der SWR wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, der SWR unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWR auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG). Steht das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (insbesondere Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.

1.3 Der Liefervertrag wird mit dem jeweils rechtlich Verfügungsberechtigten der an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossenen Räumlichkeiten abgeschlossen; im Falle der Vermietung oder Verpachtung der Räumlichkeiten kann der Liefervertrag auch mit dem Eigentümer der Räumlichkeiten abgeschlossen werden. Kommt ein Liefervertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Verteilungsnetz der SWR entnommen wird, so ist die SWR berechtigt, dem Liefervertragsverhältnis als Anfangszählerstand den letzten ihr bekannten Stand der Messeinrichtungen bzw. der Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten zugrunde zu legen, wenn der Kunde der SWR den Beginn der Fernwärmeentnahme nicht oder nicht unverzüglich mitteilt oder aus einem anderen vom Kunden zu vertretenden Grund der zu Beginn der Fernwärmeentnahme vorhandene Stand der Messeinrichtungen bzw. der Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten nicht feststellbar ist; der Nachweis anderer Zählerstände zu Beginn seiner Fernwärmeentnahme ist dem Kunden gestattet.

2. Grundstücksbenutzung (§ 8 AVBFernwärmeV)

2.1 Werden auf Verlangen des Anschlussnehmers Einrichtungen verlegt, die ausschließlich der Versorgung des Grundstücks des Anschlussnehmers dienen, ist der Anschlussnehmer zur Erstattung der der SWR hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet.

2.2 Die Duldungspflicht der Anschlussnehmer und Kunden beinhaltet, dass Beauftragte der SWR das Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten dürfen.

2.3 Zu den nach § 8 AVBFernwärmeV zu duldenen Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.

3. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBFernwärmeV)

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWR beim Anschluss an das Versorgungsnetz einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung von 70 % der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV ansatzfähigen anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen.

3.2 Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen, wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan) oder nach vorhandenen Netzstrukturen.

3.3 Soweit in der Zahlungsaufforderung nicht anders angegeben, ist der Baukostenzuschuss zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sind die erforderlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt, wird der Baukostenzuschuss zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Dies gilt entsprechend für den weiteren Baukostenzuschuss.

4. Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)

4.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bil-

det, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Anschluss an das Versorgungsnetz (fortan: Hausanschluss) anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

4.2 Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des von der SWR hierfür zur Verfügung gestellten Formulars zu beantragen. Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, ist dem Antrag die Zustimmungserklärung des Eigentümers zur Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses und dessen Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen unter Verwendung des von der SWR hierfür zur Verfügung gestellten Formulars beizufügen.

4.3 Dem Anschlussnehmer obliegt die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung bzw. Veränderung des Hausanschlusses. Zu den baulichen Voraussetzungen zählen insbesondere die Herstellung des Mauerdurchbruchs zur Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude, die Verlegung des Leerrohres bzw. der Hauseinführung und die Abdichtung des Mauerdurchbruchs sowie des Leerrohres bzw. der Hauseinführung nach Einführung des Hausanschlusses sowie die Sicherstellung der Zugänglichkeit des Grundstückes.

4.4 Die Erstellung des Hausanschlusses setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses voraus, sofern dieser nicht gemäß Ziffer 3.3 erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird.

4.5 Die SWR ist zur Trennung oder Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder die SWR den Netzanschlussvertrag gekündigt hat.

4.6 Der Anschlussnehmer erstattet der SWR die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für diejenigen Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn der Hausanschluss aus einem vom Anschlussnehmer oder Kunden zu vertretenden Grund stillgelegt, getrennt oder beseitigt wird. Die Berechnung der jeweiligen Kosten erfolgt nach Wahl der SWR nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Anschlussnehmer das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

4.7 Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt bzw. zu beeinträchtigen droht oder die der SWR den Zugang zu dem Hausanschluss unmöglich macht, wie insbesondere eine Überpflanzung des Hausanschlusses mit Bäumen oder dessen Überbauung mit Bauwerken, ist unzulässig. Die SWR kann jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Überpflanzung oder sonstigen Behinderung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dem nicht unverzüglich nach oder ist die sofortige Entfernung der Zugangsbehinderung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder das Eigentum des Kunden, der SWR oder eines Dritten erforderlich, kann die SWR die Behinderung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – beseitigen bzw. beseitigen lassen oder den Hausanschluss verlegen. Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Oberflächen bzw. zur diesbezüglichen Kostentragung ist die SWR nicht verpflichtet.

4.8 Jede den Zugang zu dem Hausanschluss nicht nur unerheblich erschwerende Überbauung, Überpflanzung oder sonstige Behinderung hat der Anschlussnehmer bei Arbeiten am Hausanschluss auf Verlangen der SWR auf seine Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Eine sonstige Behinderung liegt insbesondere vor, wenn der Zugriff durch übermäßige Überdeckung mit Erdreich, Überpflasterungen, Materiallagerungen oder – innerhalb der anzuschließenden Gebäude – durch Fliesen oder sonstige Boden- und Wandbekleidungen erschwert wird. Kommt der Anschlussnehmer dem nicht unverzüglich nach oder ist die sofortige Beseitigung der Zugangsbehinderung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder das Eigentum des Kunden, der SWR oder eines Dritten erforderlich, kann die SWR die Zugangsbehinderung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – beseitigen oder beseitigen lassen. Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Oberflächen bzw. zur diesbezüglichen Kostentragung ist die SWR nicht verpflichtet.

4.9 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der SWR fordert.

5. Übergabestation (§ 11 AVBFernwärmeV)

5.1 Der von dem Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Raum oder Platz (fortan: Heizzentrale) kann von der SWR für den Zweck der Übergabestation baulich verändert werden; er ist während des Vertragsverhältnisses von dem Anschlussnehmer in einem Zustand zu erhalten, der einen störungsfreien Betrieb der Übergabestation durch die SWR ermöglicht. Schäden an der Heizzentrale und/oder Zugangsbehinderungen hat der Anschlussnehmer unverzüglich auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Der



Anschlussnehmer trägt die für die Heizzentrale anfallenden Nebenkosten.

5.2 Neben der Heizzentrale stellt der Anschlussnehmer der SWR für die Dauer dieses Vertrags sämtliche zum Betrieb der Übergabestation erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere die Versorgungsanschlüsse für Strom, Gas und Wasser bis zur Eigentumsgrenze an der Übergabestation sowie den Kamin bzw. den Abgasschacht unentgeltlich zur Verfügung und erhält diese während des Vertragsverhältnisses in einem Zustand, der einen störungsfreien Betrieb der Übergabestation durch die SWR ermöglicht.

5.3 Der Anschlussnehmer bzw. Kunde gestattet der SWR und deren mit einem entsprechenden Ausweis versehenem Beauftragten Zutritt zu dem Grundstück und dem Anwesen, insbesondere zur Heizzentrale sowie zu sämtlichen sonstigen Räumlichkeiten und Anlagen, soweit dies zur Erfüllung der Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis erforderlich ist. Befindet sich die Übergabestation in einem separaten Raum (z. B. Heizraum im Mehrfamilienhaus), stellt der Anschlussnehmer der SWR auf Verlangen die dafür notwendigen Schlüssel zur Verfügung.

6. Kundenanlage (§ 12 AVBFernwärmeV)

6.1 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der SWR die Errichtung sowie jede wesentliche Veränderung der Kundenanlage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und die Überwachung der Ausführung dieser Arbeiten durch die SWR zu dulden.

6.2 Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Beseitigung von Schäden, die eine wesentliche Änderung der Kundenanlage bedeuten oder die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, darf dabei nur von der SWR oder einem in ein Installateurverzeichnis eines Fernwärmeversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsunternehmen durchgeführt werden.

6.3 Der Kunde hat (vorbehaltlich § 21 AVBFernwärmeV) die durch die Messeinrichtung erfasste Fernwärmemenge zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Fernwärme ungenutzt austritt, es sei denn, der Schaden ist nachweisbar auf ein schuldhaftes Verhalten der SWR bzw. eines Erfüllungsgehilfen der SWR zurückzuführen.

7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (13 AVBFernwärmeV)

7.1 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist bei der SWR unter Verwendung des von der SWR hierfür zur Verfügung gestellten Formulars zu beantragen.

7.2 Werden vor der Inbetriebsetzung der Kundenanlage Schäden an der Kundenanlage i.S.v. § 12 Abs. 1 AVBFernwärmeV, Verstöße gegen die gemäß § 12 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu beachtenden Vorschriften oder die Verwendung nicht von § 12 Abs. 4 AVBFernwärmeV erfasster Produkte und Geräte festgestellt, ist die SWR berechtigt, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis zur Beseitigung der Schäden/Verstöße bzw. zum Austausch der unzulässigen Produkte/Geräte zu verweigern.

7.3 Für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die SWR oder deren Beauftragten werden die hierfür entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer bzw. Kunden nach Wahl der SWR nach tatsächlichen Aufwand oder pauschal in Rechnung gestellt; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Anschlussnehmer bzw. Kunde das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

7.4 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen Gründen, die nicht von der SWR zu vertreten sind, nicht möglich, werden dem Anschlussnehmer bzw. Kunden für jeden weiteren vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung die hierfür entstehenden Kosten nach Wahl der SWR nach tatsächlichen Aufwand oder pauschal in Rechnung gestellt; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Anschlussnehmer bzw. Kunde das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

7.5 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus.

8. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 15 AVBFernwärmeV)

8.1 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind der SWR unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen vorher in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen oder sich die vorzuhaltende Leistung nicht nur unwesentlich ändern.

8.2 Im Rahmen der Mitteilung hat der Anschlussnehmer bzw. Kunde insbesondere anzugeben: Vor- und Nachname, Anschrift der Lieferstelle, Kundennummer, Art, Umfang und Datum der Erweiterung bzw. Änderung der Kundenanlage, Art und Datum der zusätzlichen Verbrauchsgeräte, Verwendungsart (privater, beruflicher, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Bedarf).

8.3 Entstehen der SWR durch die vorbezeichneten Maßnahmen Mehrkosten, sind diese vom Anschlussnehmer bzw. Kunden zu tragen, soweit sie nicht von der SWR veranlasst oder verursacht worden sind.

9. Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)

9.1 Der Anschlussnehmer bzw. Kunde gestattet der SWR und deren mit einem entsprechenden Ausweis versehenem Beauftragten den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten (z. B. Wechsel oder Ablesung der Messeinrichtungen bzw. Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten, Einstellung der Belieferung) oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9.2 Verweigert der Anschlussnehmer bzw. Kunde den Zutritt, die Vereinbarung eines Termins zum Zutritt, ist er zu dem vereinbarten Termin nicht anwesend oder erhält die SWR bzw. deren Beauftragter aus einem anderen vom Anschlussnehmer bzw. Kunden zu vertretenden Grund zu dem ordnungsgemäß angekündigten Termin keinen Zutritt, werden die hierdurch entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer bzw. Kunden nach Wahl der SWR nach tatsächlichen Aufwand oder pauschal in Rechnung gestellt; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Anschlussnehmer bzw. Kunde das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

10. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBFernwärmeV)

10.1 Die technischen Anforderungen der SWR an den Hausanschluss, an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWR festgelegt, die Bestandteil des Netzanschlussvertrags sind.

10.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchseinrichtungen aufgeführt, deren Anschluss von der vorherigen Zustimmung durch die SWR abhängig gemacht wird. Eine nach den Technischen Anschlussbedingungen erforderliche Zustimmung der SWR ist rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Anschluss der jeweiligen Verbrauchseinrichtung, zu beantragen.

11. Messung (§ 18 AVBFernwärmeV)

11.1 Zur Ermittlung der gelieferten Fernwärmemenge verwendet die SWR Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Wird aus einer Übergabestation mehr als ein Kunde mit Fernwärme beliefert, verwendet die SWR zusätzliche Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten; die SWR bestimmt das anzuwendende Verfahren und ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

11.2 Der Anschlussnehmer bzw. Kunde stellt für die Messeinrichtungen bzw. Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten geeignete, frei zugängliche Plätze zur Verfügung. Das Zubauen, Verblenden oder Zustellen der Messeinrichtungen und Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten ist unzulässig; Ziffern 4.7 und 4.8 gelten entsprechend.

11.3 Die Messeinrichtungen und Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten sind Eigentum des Messstellenbetreibers; sie werden von ihm installiert, erneuert, gewartet, geprüft und ggf. eingestellt. Der Anschlussnehmer bzw. Kunde ist verpflichtet, die Geräte vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer bzw. der Kunde darf keinerlei Einwirkung auf die Geräte vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Ziffer 6 entsprechend.

11.4 Hat der Anschlussnehmer bzw. Kunde der SWR den Verlust, die Beschädigung oder die Störung von Messeinrichtungen bzw. Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt, ist er zur Erstattung des der SWR hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet.

11.5 Werden auf Verlangen des Anschlussnehmers bzw. Kunden Messeinrichtungen bzw. Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten verlegt, ist der Anschlussnehmer bzw. Kunde zur Erstattung der SWR hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet.

12. Nachprüfung von Messeinrichtungen und Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten (§ 19 AVBFernwärmeV)

Zu den Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen bzw. Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten gehören sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung anfallenden Kosten, wie beispielsweise die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung bzw. der Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten.

13. Ablesung (§ 20 AVBFernwärmeV)

13.1 Die Ablesung der Messeinrichtungen und Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten erfolgt grundsätzlich einmal jährlich im rollierenden Verfahren. Auf Verlangen der SWR ist der Kunde unentgeltlich verpflichtet, die Messeinrichtungen bzw. Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten selbst abzulesen und der SWR den Ablesestand innerhalb der von der SWR gesetzten Frist mitzuteilen; ist dem Kunden die Ablesung unzumutbar, kann er ihr im Einzelfall widersprechen.

13.2 Änderungen des Ablesezeitraums sind der SWR vorbehalten.

13.3 Die SWR kann die gelieferte Fernwärmemenge bzw. den anteiligen Verbrauch eines Kunden auf Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauchs von vergleichbaren Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen, wenn die Messeinrichtungen bzw. Einrichtungen



gen zur Verteilung von Heizkosten von der SWR oder deren Beauftragten nicht abgelesen werden konnten, diese einen Verbrauch nicht anzeigen oder eine Selbstablesung vom Kunden nicht oder nicht fristgerecht vorgenommen wurde.

13.4 Die SWR kann zusätzliche Ablesungen vornehmen oder kostenlos vom Kunden verlangen, wenn die SWR hieran ein berechtigtes Interesse hat.

14. Verwendung der Wärme (§ 22 AVBFernwärmeV)

14.1 Die Weiterleitung an sonstige Dritte hat der Kunde der SWR unverzüglich mitzuteilen; Ziffer 8.2 gilt entsprechend.

14.2 Entstehen der SWR durch die Weiterleitung an sonstige Dritte Mehrkosten, sind diese vom Anschlussnehmer bzw. Kunden zu tragen, soweit sie von ihm veranlasst oder verursacht worden sind.

15. Preise (§ 24 AVBFernwärmeV)

15.1 Das für die Fernwärmebelieferung zu leistende Entgelt setzt sich zusammen aus einem Verbrauchspreis, einem Grundpreis, sowie einem Verrechnungspreis; die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

15.1.1 Der Verbrauchspreis für Haushalt, Gewerbe und Bauwärme ist jeweils pro gelieferte Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen. Er wird anhand der nachstehenden Preisformel jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu berechnet:

$$VP_{\text{neu}} = \left[VP_0 \cdot \left[0,24 \cdot \frac{E_W}{68,30} + 0,4 \cdot \frac{E_M}{97,00} + 0,27 \cdot \frac{L}{111,7} + 0,09 \cdot \frac{I}{105,8} \right] + \left[\frac{(255 - (224 \cdot 0,96 \cdot F)) \cdot (P_{\text{ECarbox}} \cdot 0,96 + P_{\text{BEHG}} \cdot 0,04)}{1000} \right] \right] / 10$$

Darin bedeuten:

VP_{neu} = Verbrauchspreis neu in ct/kWh

VP_0 = Verbrauchspreis Ausgangspreis
= Haushalt: 57,70 / Gewerbe: 62,70 / Bauwärme: 107,50

15.1.2 Der Grundpreis ist bei Gewerbekunden jeweils pro bereitgestellter Leistung in Kilowatt (kW), im Übrigen jeweils pro m² Wohnfläche des Kunden (berechnet nach der Wohnflächenverordnung/DIN 227) zu bezahlen. Der Verrechnungspreis enthält die Kosten für die Bereitstellung eines Wärmemengen oder Warmwasserzählers und ist jeweils pro in der Übergabestation vorhandenen Wärmemengen- bzw. Warmwasserzähler zu bezahlen. Sie werden anhand der nachstehenden Preisformel jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu berechnet:

$$GP_{\text{neu}} (VeP_{\text{neu}}) = GP_0 (VeP_0) \cdot \left[0,3 + 0,3 \cdot \frac{L}{111,7} + 0,4 \cdot \frac{I}{105,8} \right]$$

Darin bedeuten:

GP_{neu} = Grundpreis neu (Haushalt in €/m²a; Gewerbe in €/kWa)

GP_0 = Grundpreis (Verrechnungspreis) Ausgangspreis
= Haushalt: 2,44 / Gewerbe: 17,65

VeP_{neu} = Verrechnungspreis neu in €/Jahr

VeP_0 = 89,46

EW = Gaspreisindex, Statistisches Bundesamt (StaBuA), Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 640: „Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer“.

EM = Gas-Index, StaBuA, Verbraucherpreisindizes für Deutschland aus der Fachserie 17, Reihe 7, SEA-VPI-Nr. 0452 „Gas einschließlich Umlage“.

L = Lohn: Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, StaBuA, der Fachserie 16, Reihe 4.3, 1 „Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen“; 1.1 Deutschland, DE ohne 37 u. 38/39.

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten aus der Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.-Nr. 3 des Statistischen Bundesamtes.

F = Freimenge gem. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2019/331 DER KOMMISSION vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anhang V – Link: <https://eurlex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0331&from=DE>; Seite 55.

P_{ECarbox} = EEX (European Energy Exchange AG) Abrechnungspreise für das Marktgebiet ECarbox in EUR/t, veröffentlicht auf EEX-Abrechnungspreis_ECarbox_2020.pdf (fernwaerme-info.com).

P_{BEHG} = CO₂-Preis gem. deutschem Brennstoff-Emissions-Handelsgesetz (BEHG; Anfangspreis zum 01.01.2021 = 25 €/t CO₂ Emission).

15.2 Preisbasisjahr der in den Ziffern 15.1.1 und 15.1.2 angegebenen Indizes des Statistischen Bundesamtes ist das Jahr 2015. Erfolgt in den Veröffentlichungen eine Änderung der Preisbasisjahre, so werden die in den Ziffern 15.1.1 und 15.1.2 bezeichneten Indizes entsprechend angepasst. Sollte zu einem Abrechnungstermin ein für die Preisermittlung maßgebender Einzelwert noch nicht veröffentlicht sein, erfolgt zunächst eine vorläufige Berechnung auf Basis der zuletzt veröffentlichten Werte; die endgültige Berechnung erfolgt nach Veröffentlichung des jeweils maßgebenden Wertes.

15.3 Sollte das Statistische Bundesamt die in den Ziffern 15.1.1 und 15.1.2 angegebenen Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelementen nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

15.4 Sollte die European Energy Exchange (EEX) bzw. fernwaerme-info.com (nachfolgend: Institution) den angegebenen Emissionspreis P_{ECarbox} für das Marktgebiet ECarbox (nachfolgend: Faktoren) nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Faktoren den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelementen nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.

15.5 Ab dem 01.01.2026 werden Änderungen des Emissionspreises P_{BEHG} durch die SWR im Rahmen einer einseitigen Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB berücksichtigt (Erhöhungen oder Senkungen). Der Umfang einer Preisänderung ist dabei auf die Veränderung des Emissionspreises seit der jeweils vorhergehenden Preisänderung bzw. – sofern noch keine Preisänderung erfolgt ist – seit dem 31.12.2025 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisänderung beschränkt. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Emissionspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Preisänderungen werden nur wirksam, wenn die SWR dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen; hierauf wird der Kunde von der SWR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

15.6 Für die Bildung der in den Ziffern 15.1.1 und 15.1.2 angegebenen Preise zum 1. Januar wird jeweils das arithmetische Mittel der Indizes und Faktoren der Monate April bis September des vorhergehenden Kalenderjahres, für die Bildung der Preise zum 1. Juli jeweils das arithmetische Mittel der Indizes und Faktoren der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Jahres und der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das jeweilige arithmetische Mittel wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. Für den Preisfaktor „F“ und „P_{BEHG}“ wird der jeweils für das Lieferjahr gültige Faktor bzw. Preis zugrunde gelegt.

15.7 Die jeweils neu berechneten Verbrauchs-, Grund- und Verrechnungspreise (VP_{neu} ; GP_{neu} ; VeP_{neu}) werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

15.8 Die SWR wird Preisänderungen nur dann vornehmen, wenn sich das arithmetische Mittel eines Indizes um mehr als 5% ändert.

15.9 Änderungen der Fernwärmepreise gemäß den Ziffern 15.1 - 15.8 treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

15.10 Die SWR ist berechtigt, insbesondere bei einer Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei einer Änderung der mit dem Brennstofflieferanten vereinbarten Preise oder der Preisänderungsklausel die vorstehende Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anzupassen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

15.11 Wird die Fernwärmebelieferung nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die SWR die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiterberechnen; dies gilt entsprechend, falls die Fernwärmebelieferung nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die Fernwärmebelieferung hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht,



soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit Rechnungsstellung informiert.

15.12 Ziffer 15.11 gilt entsprechend, wenn sich die Höhe einer nach Ziffer 15.11 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei Wegfall oder einer Absenkung ist die SWR zu einer Weitergabe verpflichtet.

16. Abrechnung (§ 24 AVBFernwärmeV)

16.1 Sofern mit dem Kunden nicht anders vereinbart, werden die durch die Fernwärmebelieferung entstandenen Kosten während des Vertragsverhältnisses in Zeitabschnitten von 12 Monaten abgerechnet; eine Änderung des Abrechnungszeitraums bleibt der SWR vorbehalten. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellt die SWR eine Schlussrechnung.

16.2 Auf Wunsch des Kunden erstellt die SWR eine Abrechnung außerhalb des Abrechnungszeitraums (Zwischenabrechnung), sofern der Kunde der SWR die Zählerstände innerhalb der vorgegebenen Frist mitteilt, sowie einen Nachdruck einer Abrechnung. Die hierfür jeweils entstehenden Kosten werden dem Kunden nach Wahl der SWR nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmebelieferung in Rechnung gestellt; der Kunde hat im Falle einer pauschalen Abrechnung das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

16.3 Ist über eine Übergabestation mehr als ein Kunde an das Fernwärmenetz angeschlossen, so wird das durch die Fernwärmebelieferung entstandene Entgelt nach Ziffer 16.1 Satz 1 entsprechend der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) in der jeweils gültigen Fassung auf die angeschlossenen Kunden verteilt. Dabei erfolgt eine Verteilung des Entgelts zu 100 % nach der Wohnfläche, wenn ein Fall des § 11 HeizkostenV vorliegt; andernfalls erfolgt die Verteilung der Kosten zu 60 % nach den erfassten Verbrauchseinheiten und zu 40 % nach der Wohnfläche, sofern keine andere Verteilung zwingend vorgeschrieben oder mit dem Kunden vereinbart ist. Ist über eine Übergabestation mehr als ein Kunde an das Fernwärmenetz angeschlossen und sind in den einzelnen Wohnungen Einrichtungen zur Erfassung des anteiligen Warmwasserverbrauches vorhanden, die im Eigentum der SWR stehen, werden den Kunden zusätzlich die „Dienstleistungspreise“ gemäß gesondertem Preisblatt in Rechnung gestellt.

16.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grund- und Verrechnungspreise oder/und die Verbrauchspreise, so werden die Jahresgrund- und Verrechnungsgreife und der Wärmeverbrauch zeitanteilig abgerechnet; bei der Aufteilung des Wärmeverbrauchs für Raumheizung werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten (Gradtagszahlen) berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes. Die Grund- und Verrechnungspreise werden unabhängig von der Höhe des Wärmeverbrauchs und eventueller Versorgungsunterbrechungen für den Abrechnungszeitraum berechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass Wohnungen oder Gebäude für die eine Lieferbereitschaft der Stadtwerke besteht, leer stehen bzw. keinem direkten Nutzer zugeordnet werden können; die Berechnung erfolgt in diesem Falle an den Eigentümer des an das Versorgungsnetz angeschlossenem Grundstücks.

17. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBFernwärmeV)

17.1 Der Kunde zahlt für die Fernwärmebelieferung monatlich gleichbleibende, von der SWR festzulegende Abschlagszahlungen nach § 25 AVBFernwärmeV; eine Änderung der Zeiträume für die Abschlagszahlungen bleibt der SWR vorbehalten. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Verbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die SWR dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Fernwärmeverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, kann die SWR bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartenden Verbrauchssteigerungen berücksichtigen.

17.2 Ändern sich während des Abrechnungszeitraumes die Preise für die Fernwärmebelieferung, ist die SWR berechtigt, die Abschlagszahlungen ab dem Änderungszeitpunkt dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anzupassen.

18. Zahlung und Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV)

18.1 Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWR.

18.2 Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen sind für die SWR kostenfrei zu entrichten. Zahlungen können im SEPA-Lastschriftverfahren oder

per SEPA-Überweisung an die SWR geleistet werden; bei einem vom Kunden abweichenden Zahler hat im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens der Kunde die Ankündigung des SEPA-Lastschritteinzuges gegenüber dem Zahler der Lastschriften zu übernehmen.

18.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden stellt die SWR, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden nach Wahl der SWR nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmebelieferung in Rechnung; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist. Entstehen der SWR durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugschaden i.S.v. § 288 BGB ersatzfähige Kosten, sind diese vom Kunden zu ersetzen.

19. Laufzeit und Kündigung des Vertrags (§ 32 AVBFernwärmeV)

19.1 Soweit einzelvertraglich keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, beträgt die Laufzeit des Netzanschluss- und des Liefervertrags jeweils zehn Jahre, beginnend ab Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz bzw. ab Aufnahme der Belieferung des Kunden.

19.2 Teilt der Kunde der SWR den Eintritt eines anderen Kunden in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten nicht unverzüglich mit, so hat der Kunde Mehraufwand und Nachteile, die daraus resultieren, zu tragen.

20. Einstellung und Wiederaufnahme der Belieferung (§ 33 AVBFernwärmeV)

20.1 Die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach Wahl der SWR nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmebelieferung in Rechnung gestellt; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

20.2 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Belieferung im Termin nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, werden dem Kunden die hierdurch entstehenden Kosten nach Wahl der SWR nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser und Fernwärmebelieferung in Rechnung gestellt; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

21. Streitbeilegungsverfahren

21.1 Bei Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit dem Netzanschluss- bzw. Liefervertragsverhältnis kann der Anschlussnehmer bzw. Kunde sich an den Verbraucherservice der SWR per Post (Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen), telefonisch (02102 485-485) oder per E-Mail (energietreff@stadtwerke-ratingen.de) wenden.

21.2 Für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern hat zudem die Europäische Union eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

21.3 Im Übrigen ist die SWR weder verpflichtet noch bereit, bei Streitigkeiten aus dem Netzanschluss- bzw. Liefervertrag oder über deren Bestehen mit Anschlussnehmern bzw. Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen.

22. Datenschutz / Datenübermittlung an die SCHUFA

22.1 Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Kunden werden von der SWR entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt; insoweit wird auf die Datenschutzzinformation, die Gegenstand dieses Vertrags ist, verwiesen.

22.2 Die SWR übermittelt im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWR oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kre-



ditwürdigkeitsprüfungen von Anschlussnehmern und Kunden (§§ 505a, 506 BGB). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weitere Drittstaaten (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

23. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz
Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info und unter www.stadtwerke-ratingen.de/privatkunde/energie-service erhältlich.

24. Störungen

Der Anschlussnehmer bzw. Kunde ist verpflichtet, ihm bekannte oder bekannt werdende Unregelmäßigkeiten bzw. Störungen der Fernwärmebelieferung unverzüglich der SWR mitzuteilen. Dem Anschlussnehmer bzw. Kunden steht hierfür der 24-Stunden-Dienst der SWR unter der Rufnummer **02102 / 485-250** zur Verfügung.

25. Haftung

25.1 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der SWR sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anschlussnehmer bzw. Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

25.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der SWR oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den die SWR bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

25.3 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

25.4 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen und ihr auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

25.5 Die sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergebende Haftung, insbesondere aus Regelungen des Haftpflichtgesetzes sowie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

26. Höhere Gewalt

26.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.

26.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Erfüllung dieses Vertrages hindernden Umstände zu unterrichten; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

27. Änderungen

Diese Ergänzenden Bedingungen sowie die Technischen Anschlussbedingungen der SWR und die Preise können durch die SWR mit Wirkung für alle Anschlussnehmer und Kunden geändert oder ergänzt werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen oder Ergänzungen Vertragsinhalt des Netzanschluss- bzw. Liefervertragsverhältnisses und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBFernwärmeV.

28. Widerrufsbelehrung

28.1 Widerrufsrecht

Bei außerhalb der Geschäftsräume der SWR abgeschlossenen Verträgen i.S.v. § 312 b BGB und Fernabsatzverträgen i.S.v. § 312 c BGB hat der Kunde – soweit er Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist – das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde die SWR (Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen, Tel.: 02102 485-485, Fax: 02102 485-210, E-Mail: widerruf@stadtwerke-ratingen.de) mit teils einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das diesen Ergänzenden Bedingungen anliegende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist, oder eine andere eindeutige Erklärung. Der Kunde kann das Muster-Widerrufsformular auch auf der Webseite der SWR (www.stadtwerke-ratingen.de/widerrufsformular) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird die SWR dem Kunden unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

28.2 Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die SWR dem Kunden alle Zahlungen, die sie von dem Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von den SWR angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der SWR eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SWR dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde der SWR einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die SWR von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung von Fernwärme im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung von Fernwärme entspricht.

29. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV treten mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV vom 01.01.2019.